



HVBG

HVBG-Info 28/1988 vom 08.12.1988, S. 2160 - 2161, DOK 191.2-MA

Deutsch-marokkanisches Sozialversicherungsabkommen - Anwendung des Abkommens durch die deutschen UV-Träger - VB 76/88

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko Über Soziale Sicherheit vom 25.03.1981;
hier: Anwendung des Abkommens durch die deutschen Unfallversicherungsträger

Zusammenfassung:

Es wird darüber informiert, daß die deutsche Botschaft bzw. das Generalkonsulat in Marokko von deutschen Unfallversicherungsträgern nicht in Anspruch genommen werden sollen, wenn das deutsch-marokkanische Abkommen Sondervorschriften - z.B. hinsichtlich der Sachleistungsaushilfe oder der Gutachtenerstellung - enthält, die das Zusammenwirken der deutschen und marokkanischen Unfallversicherung regeln.
siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH19101017 = VB 076/88 vom 24.11.1988